

Vorlage für mögliche Formulierung der COVID-19-Thematik

Bestandteil von Offerten und Auftragsbestätigungen

Es gibt zwei Faktoren, worauf der Kunde in der aktuellen Zeit von Coronavirus hingewiesen werden sollte;

1. Abwicklung bereits bestehender Verträge:

 Die Kunden bei den bereits abgeschlossenen Verträgen darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls terminliche Verzögerungen möglich sind, für welche die Firma XY nicht haften will.

«Die Sars-CoV-2-Pandemie und die damit verbundenen gesetzlichen und behördlichen Massnahmen haben schwerwiegenden Einfluss auf die Lieferketten und verunmöglichen aktuell eine zuverlässige Einsatzplanung sowie die Gewährleistung von Lieferterminen. Es handelt sich dabei um ein unabwendbares und von unserer Firma nicht beeinflussbares Hindernis, weshalb wir für Verzögerungen aufgrund solcher Einschränkungen nicht verantwortlich sind. Selbstverständlich wird die Firma XY Sie zeitnah über Änderungen von Lieferterminen informieren und ihr Möglichstes tun, um die Liefertermine bestmöglich einzuhalten. Aus Verzögerungen resultieren aber keinerlei Ansprüche gegenüber unserer Firma XY.»

2. Ergänzung der Offerten und Auftragsbestätigungen:

 Für neu abzuschliessende Verträge kann der Fall Sars-CoV-2 explizit als höherer Gewalt erwähnt werden, weshalb Verzögerungen nicht zu einer Haftung der Firma XY führen.

«Die Sars-CoV-2-Pandemie und die damit verbundenen gesetzlichen und behördlichen Massnahmen haben schwerwiegenden Einfluss auf die Lieferketten und verunmöglichen aktuell eine zuverlässige Einsatzplanung sowie die Gewährleistung von Lieferterminen. Es handelt sich dabei um ein unabwendbares und von unserer Firma nicht beeinflussbares Hindernis, weshalb wir für Verzögerungen aufgrund solcher Einschränkungen nicht verantwortlich sind. Verzögerungen aufgrund von Sars-CoV-2 und / oder aufgrund behördlicher oder anderer Massnahmen, auch wenn sie unsere Lieferanten und Vorunternehmer treffen, verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen, indem ein vereinbarter Liefertermin um die Dauer der Verzögerung hinausgeschoben wird. Es bestehen keine Ansprüche des Bestellers gegenüber der Firma XY, aus oder im Zusammenhang mit solchen Verzögerungen. Dies gilt im Falle der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit Sars-CoV-2 analog.»